

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2013

Nr. 2013/2348

## **Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP); Öffentliches Vernehmlassungsverfahren**

---

### **1. Ausgangslage**

In § 10 Absatz 1 RegV wurden die Gemeinden damit beauftragt, dem Bund die Daten der amtlich geführten Personenregister zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig räumte der Kantonsrat dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, die Gemeinden zu verpflichten, die Daten ihrer amtlich geführten Personenregister an eine Datenplattform des Kantons zu übermitteln. Mit dem vorliegenden Erlass wird nun die gesetzliche Grundlage für den Betrieb einer kantonalen Einwohnerregister- und gleichzeitig auch einer kantonalen Stimmregisterplattform geschaffen.

### **2. Zweck der Einwohnerregister- und der Stimmregisterplattform**

Mit der Einwohnerregisterplattform soll ein zentrales Instrument geschaffen werden, welches den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitstellt und eine Abfrage derselben ermöglicht. Ebenfalls soll der Datenaustausch zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden effizienter und einfacher gestaltet werden. Schliesslich bezweckt die Einwohnerregisterplattform, die Datenerhebung für Statistiken zu vereinfachen.

Die Stimmregisterplattform ihrerseits dient als technische Basis für den Datentransfer im Rahmen von Abstimmungen und Wahlen. Als Fortsetzung der seit dem Jahr 2010 durchgeführten Vote électronique-Abstimmungen für Auslandschweizer plant der Kanton Solothurn, die elektronische Stimmabgabe ab 2015 etappenweise auch den im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten anzubieten. Der Datenaustausch zwischen den Gemeinden und dem Kanton ist eine Voraussetzung für die vorgesehene Erweiterung der elektronischen Stimmabgabe. Mit der Stimmregisterplattform ist es möglich, die kommunalen Stimmregisterdaten für den Druck der Stimmausweise und für die elektronische Stimmabgabe bereitzustellen und zu nutzen.

Da es mit der Einführung von elektronischen Datenplattformen der diesbezüglichen Bestimmung in der RegV nicht mehr bedarf, kann § 10 Absatz 4 RegV dementsprechend aufgehoben werden.

### **3. Erwägungen**

Das Finanzdepartement unterbreitet die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform und zur Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV) zur Beratung und Beschlussfassung.

#### **4. Beschluss**

- 4.1 Die Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) „Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform“ und „Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)“ wird in erster Lesung beraten und beschlossen.
- 4.2 Das Finanzdepartement wird ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über das Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform und die Änderung der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register durchzuführen.
- 4.3 Die Vernehmlassungsfrist läuft bis am 14. März 2014.
- 4.4 Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Vernehmlassungsadressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Beilage**

Vernehmlassungsentwurf

#### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Departemente (4)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Beauftragte für Information und Datenschutz  
Amt für Finanzen, Abteilung Controllerdienst und Statistik  
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)  
Aktuarin Finanzkommission  
Parlamentdienste  
Amtsblatt (Ste, Publikation Vernehmlassungsverfahren)  
Medien (jae)